

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der UVP-Pflicht - Prüfergebnis

Antragstellerin: Erneuerbare Energie Weißes Venn KG
Greffener Straße 1
33442 Herzebrock-Clarholz

Beantragt wird ein Vorbescheid gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb eines

Windparks mit drei Windenergieanlagen.

Standort des Windparks:

Adresse:	Herzebrock-Clarholz, Heerder Straße		
Gemarkung:	Herzebrock	Clarholz	Clarholz
Flur:	11	11	4
Flurstück:	71	29	81

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für das antragsgegenständliche Vorhaben ist nach der Ziffer 1.6.3 Buchstabe S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 7 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist.

Die Prüfung anhand der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG (standortbezogene Vorprüfung, Stufe 1) aufgeführten Schutzkriterien ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-**04835-22-44**

Datum: 28.04.2023

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85- 1959